

# RS Vwgh 2005/5/25 2002/09/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2005

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §29;

StGB §207 Abs1;

StGB §212 Abs1;

## Rechtssatz

Die Straftaten der § 207 Abs. 1 und 212 Abs. 1 StGB sind als Dienstpflichtverletzungen zu qualifizieren, die der Lehrer - selbst wenn er dienstunfähig gewesen sein sollte oder sich im Krankenstand hätte befinden sollen - an der ihm anvertrauten Schülerin keinesfalls begehen durfte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002090006.X03

## Im RIS seit

30.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)